

Gemeinde Seeshaupt



NIEDERSCHRIFT über die 15. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 8. Juni 2021
in der Mehrzweckhalle Seeshaupt

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Friedrich Egold

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Bernd Habich
Armin Mell
Maximilian Amon
Peter Blaut
Petra Eberle
Daniel Frey
Kristine Helfenbein
Georg Leininger
Stefan Müller
Andreas Rilk
Christian Tomulla
Jan von Gruchalla
Reinhard Weber

Bemerkung:

Entschuldigt:

Benedikt Fischer
Christian Höck
Dorothee von Jungenfeld

Weitere Anwesende:

Herr Bäck - Geschäftsleiter VG Seeshaupt
Herr Scharli von der Energiewende Oberland zu TOP 4

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11.05.2021
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Mitgliedschaft bei der Energiewende Oberland, Präsentation durch Herrn Scharli
5. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried Ortskern" im Bereich der Fl. Nr. 17 - Satzungsbeschluss
6. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried Süd" im Bereich der Fl. Nr. 217/3 - Satzungsbeschluss
7. Änderung des Bebauungsplans "Westlich Lido Teil II" im Bereich der Fl. Nr. 506 - Satzungsbeschluss
8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" im Bereich der Fl. Nr. 230
9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Penzberger Straße Ost - Abschnitt A" im Bereich der Fl. Nr. 295
10. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Seeshaupt Süd Teil I - Teilbereich Schechener Straße im Bereich der Fl. Nr. 558, St.-Heinricher-Str. 108
11. Bauantrag: Errichtung einer Doppelgarage, Fl. Nr. 873/40, Lerchenmoosstraße 4
12. Antrag auf isolierte Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung im Bereich der Fl. Nr. 49, Hauptstraße 16
13. Gemeinde Wielenbach - Aufstellung des Bebauungsplans "Bauerbach - Orstkern" - Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
14. Gemeinde Wielenbach - Änderung des Bebauungsplans "Weilheimer Straße" - Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
15. Gemeinde Wielenbach - Aufstellung des Bebauungsplans "Wielenbach Nord" - Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
16. Parkraumkonzept; Erwerb eines Parkscheinautomaten für den Standort am Friedhof
17. öffentliche Bekanntgaben
18. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
19. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreter der Presse und die Bürger*innen.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde.

Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt.

Er fragt die Räte, ob es Einwände zur Tagesordnung gebe. Dies wird verneint.

Die Gemeinderäte Dorothee von Jundenfeld, Christian Höck und Benedikt Fischer sind für die heutige Sitzung entschuldigt.

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11.05.2021

Sachverhalt:

BGM Egold fragt, ob es Einwände zum öffentlichen Protokoll vom 11.05.2021 gibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das öffentliche Protokoll vom 11.05.2021 wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

a) Unter TOP 19 aus der nichtöffentlichen Sitzung am 11.05.2021 wurde die Jahresausschreibung der Straßen- und Leitungsbauarbeiten 2021 an die Firma Rolf Strohmaier, Hugfing vergeben. Zusammen mit der VG-Partnergemeinde Iffeldorf wurde eine Ausschreibung veröffentlicht. Die Firma Rolf Strohmaier hat das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

b) Unter TOP 24 aus der nichtöffentlichen Sitzung am 11.05.2021 wurde beschlossen das Statikbüro Förster + Sennewald zu beauftragen, statische Untersuchungen im Bauhof Seeshaupt zu überprüfen bzw. die ausstehenden vorgeschichtlichen Prüfungen durchzuführen (siehe Empfehlung BC Ingenieure).

c) Unter TOP 25 aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.05.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, Herrn Fritz Stuffer die Goldene Bürgermedaille der Gemeinde Seeshaupt im Rahmen der nächsten Bürgerversammlung zu verleihen. BGM Egold verliest hierzu die Laudatio und bedankt sich für die einstimmige Entscheidung.

4. Mitgliedschaft bei der Energiewende Oberland, Präsentation durch Herrn Scharli

Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt Herrn Scharli.

Zur Erinnerung wird ein Bild der Überreichung der Mitgliedurkunde gezeigt.

Zum Beitritt zur EWO wurde begründet, dass der Gemeinderat Seeshaupt das Thema Energiewende künftig weit intensiver vorantreiben möchte. Vor allem in den Bereichen Wärme und Mobilität sollen Energieeinsparungen erfolgen oder regenerative Energieträger zum Einsatz kommen. Mit dem Beitritt zur Bürgerstiftung Energiewende Oberland schließt sich die Gemeinde deren Satzungsziel an, bis zum Jahr 2035 unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden.

BGM Egold übergibt Herrn Scharli das Wort.

Herr Scharli zeigt anhand einer Power-Point-Präsentation die Aufgaben der Energiewende Oberland.

Die Gemeinderäte werden eingeladen, Fragen an Herrn Scharli zu stellen.

GRM Eberle fragt, da immer wieder aus der Bürgerschaft auch nachgefragt wird, ob es für die Gemeinde Seeshaupt empfehlenswert sei, einen Klimaschutzbeauftragten einzustellen.

Herr Scharli erklärt, dass bei der Größe der Gemeinde Seeshaupt keine Auslastung gegeben sei. Energienutzungsplan, Solarparks, Nahwärmenetze etc. würden höchstens ¼ der Arbeitszeit beanspruchen.

GRM Rilk fragt was die nächsten Schritte für die Gemeinde nun wären.

Herr Scharli antwortet, über die Wasserversorgung nachzudenken, Benchmarking für die kommunalen Liegenschaften auszuarbeiten, bei Bebauungsplänen kann die Energiewende Oberland im Vorfeld beratend zur Seite stehen.

GRM Blaut fragt, wie man vorgehen könnte, wenn eine Photovoltaikanlage 20 Jahre alt ist.

Herr Scharli antwortet, da gebe es immer wieder Nachfragen. Hier ist der Handlungsspielraum nicht sehr groß.

GRM Mell fragt nach, ob es auch in Seeshaupt möglich sei, durch Wärmegewinnung aus dem See ein Wärmenetz ähnlich dem Vorbild aus der Schweiz zu realisieren.

Herr Scharli berichtet, dass dies gerade in Bad Wiessee versucht werde. Die Fachbehörden wie Wasserwirtschaftsamt müssen hierbei zustimmen.

GRM Weber erwähnt den Energiecoaching-Bericht von 2012. Wie ist die Einschätzung eines Energienutzungsplans.

Herr Scharli antwortet, dass die Energiewende Oberland auch Energienutzungspläne erstellt. Hier wird hauptsächlich aufgelistet, welche Potentiale es im Ort gibt.

BGM Egold bedankt sich bei Herrn Scharli für die ausführliche Präsentation und die kompetente Beantwortung der Fragen.

5. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried Ortskern" im Bereich der Fl. Nr. 17 - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, die baufällig gewordene Werkstatt/Schleppgarage abzureißen und neu zu errichten. Eine neue Garage nach heutigen Standard, ein Hackschnitzelbunker +-heizung und eine Wohnung sollen dafür errichtet werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Magnetsried Ortskern“.

Am 28.04.2020 wurde der Auslegungsbeschluss im Gemeinderat gefasst.

Am 08.12.2020 hat man den ersten Entwurf des Architekturbüros Hörner gebilligt, die Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die erste Auslegung erfolgte von 30.12.2020 bis einschließlich 01.02.2021. Da während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen eingegangen sind, die nicht abzuwägen waren, wurde am 13.04.2021 die erneute Auslegung beschlossen.

Der geänderte Entwurf wurde vom 30.04.2021 bis einschließlich 17.05.2021 erneut ausgelegt.

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab, äußerten jedoch weder Hinweise noch Bedenken:

Gemeinde Antdorf, Landratsamt Weilheim – Abteilung Immissionsschutz, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim, Stadt Weilheim, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Planungsverband Region Oberland, Regierung von Oberbayern, Staatliches Bauamt Weilheim, Abwasserverband Starnberger See, Gemeinde Eberfing

Stellungnahmen von Bürgern sind keine eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten Einwendungen oder Hinweise:

Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege

Das LSG „Hardtlandschaft ...“ grenzt auf der Südostseite unmittelbar an das Grundstück Fl.-Nr. 17 an. Insoweit ist die Formulierung in der Begründung, *in der näheren Umgebung befindet sich ein LSG*, nicht korrekt und leicht irreführend.

Auch die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.6 zu vorhandenen, wertgebenden und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen innerhalb des jetzt zur Änderung vorgesehenen Teils des Ortskern- Bebauungsplans entspricht nicht den örtlichen Gegebenheiten. Mit dem entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze vorhandenen Großbaumbestand sind solche Strukturen sehr wohl gegeben.

Abwägungsvorschlag:

Der Redaktionelle Hinweis wird in die Planungen aufgenommen und die Begründung wird dementsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Redaktionellen Hinweise werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Abstimmung: 14:0

Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachbereich 40.2 Städtebau

Wir verweisen hinsichtlich der erforderlichen Einträge (z.B. Grünfläche und Haustyp) in die Planzeichnung nochmals auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2021 und auf die aktuelle Stellungnahme des Sachgebietes Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die geänderte Planung enthält alle erforderlichen Einträge.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14:0

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt die 18. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Magnetsried Ortskern“, bestehend aus Änderungssatzung und Begründung in der Fassung vom 13.04.2021 als Satzung und beauftragt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

6. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried Süd" im Bereich der Fl. Nr. 217/3 - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beabsichtigt die optimale Ausnutzung des Baugrundstücks (Besonnung des Gebäudes und der Freibereiche, unter Berücksichtigung der von der Staatsstraße ausgehenden Lärmimmissionen) durch die Anpassung der einzuhaltenden Hauptfirstrichtung und der Baugrenzen.

Eine Mehrung des Baurechts geht mit der Änderung nicht einher, der Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert.

In der Sitzung am 22.09.2020 hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Der erste Entwurf wurde am 13.04.2021 gebilligt und die Auslegung erfolgte von 30.04.2021 bis einschließlich 31.05.2021.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, äußerten jedoch weder Hinweise noch Bedenken:

Gemeinde Antdorf, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Landratsamt Weilheim – Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege, Planungsverband Region Oberland, Regierung von Oberbayern, Abwasserverband Starnberger See, Gemeinde Eberfing, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB, Gemeinde Wielenbach

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten Einwendungen:

Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet 41.2, Technischer Umweltschutz:

In Ziffer 6 (Immissionsschutz) der Festsetzungen durch Text des Bebauungsplans sind die Fl. Nr. 217/3 und der Vollständigkeit halber die Fl. Nr. 217/4 in der Überschrift zu Punkt 6.2 zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag:

Die Anmerkungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau – Technischer Umweltschutz - werden wie gewünscht eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Anmerkungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau – Technischer Umweltschutz – werden wie gewünscht eingearbeitet.

Abstimmung: 14:0

Staatliches Bauamt Weilheim:

Derzeit werden Planungen für den Bau eines Geh- und Radweges zwischen Weilheim und Seeshaupt durchgeführt. Dieser führt auch durch Magnetsried im Bereich des Bebauungsplangebietes. Bisher sind nur Überlegungen für Trassenführungen vorhanden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise des Staatlichen Bauamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine Trassenführung an dieser Straßenseite wird schwer umsetzbar sein, da weiter nördlich die Kirche an der Straße liegt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des Staatlichen Bauamtes werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14:0

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Diese „Anbaufreie Zone“ wurde in dem Bebauungsplan mit aufgenommen.

Durch Ausweisung der „Fläche für Garagen und Nebengebäude“ in der Bebauungsplanänderung wird diese Festsetzung ausgehebelt. Seitens des Staatlichen Bauamtes wird hierfür keine Zustimmung erteilt, da dieses Baufeld bis ca. 6,50 m an die Fahrbahn der Staatsstraße heranreicht.

Möglichkeiten der Überwindung:

Gemäß Art. 23 Abs. 2 können seitens der Straßenbauverwaltung Ausnahmen zugelassen werden. Es sollte daher ein Baufeld gefunden werden, das einen Abstand von mindestens 12,00 m vom Fahrbahnrand der Straße einhält.

Abwägungsvorschlag:

Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht unter Punkt 6.4 der Festsetzungen durch Planzeichen vor, dass Garagen ausnahmsweise in der anbaufreien Zone von 20 m entlang der Staatsstraße zulässig sind.

Unter Punkt 4 der Begründung zur Änderung wird erklärt, dass durch die Verschiebung des Baufensters für die Garage an die Nordostseite des Baugrundstücks eine lärmabschirmende Wirkung für das künftige Wohngebäude erzielt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Einwand des Staatlichen Bauamtes Weilheim wird zur Kenntnis genommen. Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht den Bau einer Garage in der anbaufreien Zone ausnahmsweise vor.

Abstimmung: 14:0

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Magnetsried Süd“, bestehend aus Änderungssatzung und Begründung in der Fassung vom 13.04.2021 als Satzung und beauftragt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

7. Änderung des Bebauungsplans "Westlich Lido Teil II" im Bereich der Fl. Nr. 506 - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt die Erweiterung des Baufensters und die Änderung der textlichen Festsetzungen um auf dem Grundstück einen Ersatzbau umsetzen zu können.

Der geplante Ersatzbau soll den Charme der Hofstelle erhalten. Ein prägendes Element ist die Tennenauffahrt, die dringend erhalten bleiben soll.

Die Änderung des Bebauungsplans beinhaltet unter anderem die Vergrößerung des Baufensters, die Erhöhung der Wandhöhe auf 6,50 und die Erlaubnis einer geringfügig steileren Dachneigung (35°).

Am 08.12.2020 wurde die Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Der erste Entwurf wurde in der Sitzung am 13.04.2021 gebilligt.
Die Auslegung fand von 30.04.2021 bis einschließlich 31.05.2021 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab, äußerten jedoch weder Hinweise noch Bedenken:

Gemeinde Antdorf, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Planungsverband Region Oberland, Regierung von Oberbayern, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Staatliches Bauamt Weilheim und Abwasserverband Starnberger See, Gemeinde Eberfing, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB, Gemeinde Wielenbach, Landratsamt Weilheim – Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz

Stellungnahmen von Bürgern sind keine eingegangen.

Von 3 Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

- 1.) LRA Städtebau
- 2.) LRA Technischer Umweltschutz- Immissionsschutz
- 3.) LRA Sachgebiet Fachlicher Naturschutz

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Antragsteller Behörde / Einzelperson	Zusammenfassung der Einwendung	Fachliche Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
Landratsamt Weilheim- Schongau, Sachbereich 40.2 Städtebau	<p><u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</u> Zur Planzeichnung i. V. mit der „Satzung“: Aus der Satzung § 1-4 geht nicht hervor, ob die Änderungsplanzeichnung für ihren Geltungsbereich die des rechtskräftigen Bebauungsplanes ersetzen soll. Für den Fall des Ersetzens sind alle neuen und alle weiterhin gültigen Festsetzungen und Hinweise einzutragen (S. 6. Änderung (Gemeinde), 7. Änderung (Landratsamt), Planfassung vom 01.10.2013). Sollte die Änderungsplanzeichnung nur Ergänzungen beinhalten, wäre klarzustellen um welche es sich handelt. Wir empfehlen jedoch der Bestimmtheit und Lesbarkeit halber - als auch als eindeutige Grundlage der Abwägung - das Ersetzen der Planzeichnung bei vollständigem Inhalt. Wir empfehlen zudem, die in der Änderungsplanzeichnung verwendeten Planzeichen in der zugehörigen Legende aufzunehmen und zu erklären. <u>Zur Begründung:</u> Wir weisen darauf hin, dass unseren Unterlagen entsprechend der rechtskräftige Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan ist. Dies sollte in der Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Lage und Umfang des Baufensters, die Wandhöhe, Dachform, Dachneigung und Fassadengestaltung. Diese werden in den Festsetzungen durch Plan und Text Nr. 2. bis 9. festgelegt. Die Änderungen werden ausführlich in der Begründung erläutert.</p> <p>Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt, dass es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird Kapitel 2 um die Abbildung der Planzeichnung der 7. Änderung (Stand 01.10.2013) ergänzt.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die fachliche Stellungnahme des Planungsbüros AGL wird zur Kenntnis genommen und der Abwägungsvorschlag angenommen.</p> <p>Abstimmung: 14:0</p>		
Landratsamt Weilheim- Schongau, Sachbereich Technischer Umweltschutz 26.05.2021	<p><u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</u> Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, beim Ersatzbau auf die Grundrissorientierung der Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer gem. der textlichen Festsetzung Nr. 9.1 des Bebauungsplanes zu achten.</p>	<p>Der Hinweis zur Grundrissorientierung wird zur Kenntnis genommen. Da die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans und seiner 7. Änderung weiterhin Gültigkeit haben und zu beachten sind, sind keine weiteren Änderungen zu veranlassen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die fachliche Stellungnahme des Planungsbüros AGL wird zur Kenntnis genommen und der Abwägungsvorschlag angenommen.</p> <p>Abstimmung: 14:0</p>		
Landratsamt Weilheim- Schongau, Sachbereich Fachlicher Naturschutz	<p><u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</u> <u>Grünordnung:</u> Auf die geltenden grünordnerischen Festsetzungen wird in diesem Änderungsverfahren nicht eingegangen.</p>	<p><u>Grünordnung:</u> Wenn die in der 7. Änderung (Fassung vom 01.10.2013) als zu</p>

<p>17.05.2021</p>	<p>Im Vergleich mit dem Luftbild und der Urfassung mit den Festsetzungen zur Grünordnung bzw. der 7. Änd. sind folgende Punkte aufgefallen: Mindestens zwei der erhaltenswerten Bäume (alte Fichten) sind nicht mehr vorhanden (im Luftbild seit 2012 nicht mehr sichtbar), in der gültigen Fassung der 7. Änd. von 2013 sind sie noch eingezeichnet und zusätzlich ein Baum links westlich der Einfahrt ohne Erläuterung des Planzeichens. Und es fehlen vier weitere Bäume im Grenzbereich zu Fl. Nr. 505 (im Luftbild 2018 durch eine geschnittene Hecke ersetzt). Ersatzpflanzungen sind nicht ersichtlich. Im Rahmen des Änderungsverfahrens sollten entsprechende Ersatzpflanzungen festgesetzt werden. Diese sollten sich in Ufernähe befinden, umso den gewünschten Charakter des Starnberger Sees mit einem bepflanzten Uferrand wieder her zu stellen. Der Uferrand ist LSG und die Stellungnahme erfolgt durch das Landratsamt Starnberg. Noch vorhandener erhaltenswerter Baumbestand sollte aufgenommen werden und eingezeichnet werden. Zusätzlich könnte ein Hinweis zur Baumschutzverordnung aufgenommen werden, der aktuell fehlt. Zum Bauantrag sollte ein Freiflächengestaltungsplan eingereicht werden.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Die aus naturschutzfachlicher Sicht sehr sensiblen Bereiche liegen außerhalb des Baufeldes. Durch die räumliche Nähe ist jedoch der benötigte Arbeitsraum in die Planunterlagen einzutragen und in geeigneter Form abzugrenzen und die Art und Weise zu benennen (z.B. fest verankerte Bauzäune). Dieser ist während der gesamten Zeit der Baumaßnahme vorzuhalten. Die Biotopflächen sind nachrichtlich zeichnerisch in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Gemeinde Seeshaupt verfügt zwar über eine Baumschutzverordnung, die den vorhandenen Baumbestand ab 130cm Stammumfang ohnehin unter Schutz stellt, dennoch sollten der zu erhaltenden Baumbestand auch zeichnerisch in den Festsetzungen aufgeführt werden.</p>	<p>erhaltenden Bäume bereits im Luftbild von 2012 nicht mehr ersichtlich sind, so wurden diese scheinbar bei Durchführung der Änderung irrtümlich aus dem alten rechtsgültigen Bebauungsplan übernommen. Gegenstand dieser 10. Änderung sind ausschließlich die Änderungen zur Lage des Baufensters, der Wandhöhe, Dachform, Dachneigung und Fassadengestaltung.</p> <p>Notwendige Ersatzpflanzungen, die sich durch mögliche Fällungen, wie in der 7. Änderung festgesetzten Bäumen ergeben, sind nicht Gegenstand dieser Änderung, jedoch natürlich weiterhin vom Bauherrn zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Freiflächengestaltungsplanes kann im Zuge des Bauantrags geäußert werden. Auf eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen wird daher verzichtet.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Nachdem sich das Biotop in 30 Meter Entfernung vom Ufer und in 50 Meter Entfernung vom geplanten Baufenster befindet und die Grenze des LSGs direkt auf der nördlichen Grundstücksgrenze/ Uferlinie befindet, erscheint die Aufstellung eines Bauzaunes nicht zielführend bzw. notwendig. Von der Abgrenzung des Arbeitsraumes in den Planunterlagen wird daher verzichtet.</p> <p>Die Biotopfläche im See sowie die Abgrenzung des LSGs werden nachrichtlich im Plan übernommen</p> <p><u>Hinweis:</u> Von der zeichnerischen Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen im Zuge dieser Änderung wird abgesehen, da die Baumschutzverordnung prinzipiell zu beachten ist.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die fachliche Stellungnahme des Planungsbüros AGL wird zur Kenntnis genommen und der Abwägungsvorschlag angenommen.</p> <p>Abstimmung: 14:0</p>		

Landratsamt Weilheim- Schongau, allgemein	Im Übrigen folgender redaktioneller Hinweis: Wir bitten klarzustellen, dass die Planzeichnung im Geltungsbereich der 10. Änderung nur hinsichtlich der Baugrenzen geändert wird, die übrigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes i. d. F. der 7. Änderung weiterhin ihre Gültigkeit beibehalten.	§3 der Satzung wird bezüglich der Gültigkeit der Festsetzungen der 7. Änderung nochmals differenziert formuliert.
<p>Beschlussvorschlag: Die fachliche Stellungnahme des Planungsbüros AGL wird zur Kenntnis genommen und der Abwägungsvorschlag angenommen.</p> <p>Abstimmung: 14:0</p>		

Beschluss:

Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt die 10. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Westlich Lido Teil II“, bestehend aus Änderungssatzung und Begründung in der Fassung vom 03.03.2021 als Satzung und beauftragt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" im Bereich der Fl. Nr. 230

Sachverhalt:

Am 28.04.2021 ging der Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Westlich Pfarrer-Behr-Weg“ bei der Gemeinde ein.

Die Antragsteller beantragen die Änderung des Bebauungsplans für den Bau eines kleinen Einfamilienhauses mit Garage.

Der Antrag wird verlesen.

Frau Prof. Dr. Pröbstl-Haider vom Büro AGL ist der Ansicht, dass aktuell kein Baurecht besteht, es jedoch mit einem bereits erschlossenen Grundstück ohne Baurecht vergleichbar ist. Sollte der Bebauungsplan geändert werden, empfiehlt Frau Prof. Dr. Pröbstl-Haider die Einbeziehung der Außenbereichsfläche zur Sicherung des Außenbereichs im Innenbereich.

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (4:3) nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit der Antragstellerin ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Abstimmungsergebnis: 7 : 7

9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Penzberger Straße Ost - Abschnitt A" im Bereich der Fl. Nr. 295

Sachverhalt:

Am 18.05.2021 ging ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Penzberger Straße Ost – Abschnitt A“ bei der Gemeinde ein.

Der Antragsteller beabsichtigt die Änderung, da mit der aktuellen Lage der Baugrenze, die von ihm gewünschte Errichtung des Wohnhauses nicht umgesetzt werden kann. Ziel der Änderung ist die Verschiebung und Vergrößerung des Baufensters. Zudem soll statt eines Doppelhauses nun auch ein Einzelhaus zulässig sein.

Die GRZ der Änderung würde sich auf 0,20 belaufen. Die umliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans haben eine GRZ zwischen 0,08 und 0,30.

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (6:1) nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit der Antragstellerin ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Abstimmungsergebnis: 12 : 2

10. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Seeshaupt Süd Teil I - Teilbereich Schechener Straße im Bereich der Fl. Nr. 558, St.-Heinricher-Str. 108

Sachverhalt:

Am 25.05.2021 ging der Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Seeshaupt Süd Teil I – Teilbereich Schechener Straße“ im Bereich der Fl. Nr. 558, St.-Heinricher-Str. 108 bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Der Antrag wird verlesen.

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit ein Wohnhaus samt Nebengebäuden und Garagen.

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplans beinhaltet die Erweiterung des Baufensters nach Osten, die Erhöhung der zulässigen GRZ auf 0,26 und die Erlaubnis zur Überschreitung um 50% gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO.

Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht eine GRZ von max. 0,15 und keine Überschreitung um 50% gem. § 19 Abs. 4 BauNVO vor.

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (6:1) nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit dem Antragsteller ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Abstimmungsergebnis: 13 : 1

11. Bauantrag: Errichtung einer Doppelgarage, Fl. Nr. 873/40, Lerchenmoosstraße 4

Sachverhalt:

Am 26.05.2021 ging der Antrag auf Errichtung einer Doppelgarage im Bereich der Fl. Nr. 873/40, Lerchenmoosstraße 4 bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und beurteilt sich daher nach § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich).

Die Grundfläche der Doppelgarage beträgt ca. 47 qm.

Die Grundflächenzahl auf dem Grundstück würde bei 0,22 liegen. Die umliegenden Grundstücke haben eine Grundflächenzahl zwischen 0,11 und 0,24.

Die mittlere Wandhöhe der geplanten Garage liegt bei 3,20. Die Wandhöhe bemisst sich gem. Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Die Giebel- bzw. Dachfläche zählt in diesem Fall nicht mit. Gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO werden die Dächer mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe zugerechnet. Da vorliegend eine Neigung von 25 Grad geplant ist, wird die Giebel- bzw. Dachfläche nicht mitgerechnet.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Antrags.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag zur Doppelgarage auf der Fl. Nr. 873/40, Lerchenmoosstraße 4.

Abstimmungsergebnis: 0 : 14

12. Antrag auf isolierte Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung im Bereich der Fl. Nr. 49, Hauptstraße 16

Sachverhalt:

Am 24.05.2021 ging der Antrag auf isolierte Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung im Bereich der Fl. Nr. 49, Hauptstraße 16 bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Im bereits genehmigten Bauplan von 1992 sind auf der Westseite drei Dachflächenfenster eingezeichnet, die jedoch nicht eingebaut wurden. Diese genehmigten Fenster sollen nun eingebaut werden.

Auf der Nordseite der Wohnung sollten zwei Kinderzimmer eingerichtet werden. Da die Räume im aktuellen Zustand über kaum Tageslicht verfügen, soll auch auf der Ostseite ein weiteres Dachflächenfenster eingebaut werden.

Im Wohnzimmer sollen zwei Dachflächenfenster auf mittlerer Dachhöhe, d.h. über den bereits bestehenden beiden Dachfenstern eingebaut werden, da der beauftragte Fensterbauer darauf hingewiesen hat, dass dadurch deutlich mehr Lichteinfall ermöglicht werden kann.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. d BayBO sind Fenster und Türen, sowie die dafür bestimmten Öffnungen verfahrensfrei.

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Seeshaupt sieht vor, dass die Dachflächenfenster in gleicher Höhe liegend angeordnet werden müssen.

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 49 sind gemäß gültigen Bebauungsplan in Verbindung mit der ersten förmlichen Änderung 4 Wohneinheiten erlaubt.
Diese Wohneinheiten sind auch schon genehmigt und umgesetzt.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde schreibt 2 Stellplätze je Wohneinheit vor. Nach genehmigtem Bauplan sind für das Grundstück ausreichend Stellplätze vorhanden. Diese Stellplätze sind an der südlichen und östlichen Seite vorgesehen.

Die isolierte Abweichung ist daher für die Fenster im Wohnzimmer, die über den bereits bestehenden und genehmigten Dachfenstern liegt, erforderlich.

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf isolierte Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung im Bereich der Fl. Nr. 49, Hauptstraße 16 zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

13. Gemeinde Wielenbach - Aufstellung des Bebauungsplans "Bauerbach - Orstkern" - Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Wielenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2019 beschlossen, den einfach Bebauungsplan „Bauerbach – Orstkern“ aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Bauerbach sichergestellt werden. Die dörflich und landwirtschaftlich geprägte Struktur soll erhalten und die Schaffung von familienfreundlichem Wohnraum ermöglicht werden.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Hinweise oder Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

14. Gemeinde Wielenbach - Änderung des Bebauungsplans "Weilheimer Straße" -

Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wielenbach hat in der Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2021 die 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans „Weilheimer Straße“ beschlossen.

Die Änderung wurde beschlossen, um den Geschosswohnungsbau mit angemessenen und sozialverträglichen Wohnpreisen zu ermöglichen.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Hinweise oder Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

15. Gemeinde Wielenbach - Aufstellung des Bebauungsplans "Wielenbach Nord" - Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wielenbach hat in Ihrer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 12.07.2016 die Aufstellung des B-Planes „Wielenbach Nord“ der Gemeinde Wielenbach beschlossen.

Innerhalb der Gemeinde Wielenbach besteht ein dringender Bedarf für die ortsansässigen Handwerksbetriebe Bauflächen zur Verfügung zu stellen zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Betriebe.

Gleichzeitig soll neuen Bauwerbern die Ansiedlung ermöglicht werden, um Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Hinweise oder Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

16. Parkraumkonzept; Erwerb eines Parkscheinautomaten für den Standort am Friedhof

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 12.01.2021 stellten die GR-Mitglieder Mell, Weber, Helfenbein, von Jungenfeld und Höck den Antrag, die Verwaltung zu beauftragen, mit fachlicher Unterstützung ein Parkraumkonzept für den Ortsbereich der Gemeinde Seeshaupt zu erarbeiten.

Das Konzept der Verwaltung sieht vor, den Parkplatz am Friedhof mit aufzunehmen und dort einen Parkscheinautomaten aufzustellen. Vor Errichtung des Parkscheinautomaten ist das baurechtliche Verfahren durchzuführen. Die Verwaltung sollte um die Umsetzung schnellst möglichst verwirklichen zu können, ermächtigt werden das baurechtliche Verfahren einzuleiten und parallel dazu einen entsprechenden Parkscheinautomaten zu beschaffen.

Es folgt eine rege Diskussion über den Bereich in der die Parkgebühr erhoben wird. GRM Tomulla stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Redezeit.

Abstimmung: 7:7 – Die Diskussion wird weiter geführt.

Finanzieller Aspekt:

Die Kosten für einen Parkscheinautomaten mit Herstellung der Bodenplatte usw. beträgt ca. 7.000,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verwaltung zu ermächtigen, alle erforderlichen Schritte zur Einführung eines Parkraumkonzepts das baurechtliche Verfahren einzuleiten und parallel dazu einen entsprechenden Parkscheinautomaten zu erwerben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3

17. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

Ebers-Ausstellung im Rathaus

BGM Egold berichtet, dass seit dieser Woche die Bilder des Malers Ebers im Rathaus Seeshaupt ausgestellt werden. Frau von Fraunberg, Frau Nachtmann und Herr Walther haben dankenswerter Weise die Einrichtung der Vernissage übernommen. Die Bürger*innen sind herzlich eingeladen, die Bilder in, um und über Seeshaupt bei einem Amtsbesuch zu genießen. Besonderer Dank and die Leihgeber, Gemeinde Wielenbach, Frau Amediek, Frau Sailer und Frau Krämer. Die Familie Andrä hat ein Portrait von Bürgermeister Schallenkammer für die Ausstellung bereitgestellt. Nach Beendigung dieser erhält die Gemeinde das Bild als Dauerleihgabe von der Familie Andrä. Herzlichen Dank dafür.

Naturschutz-Hinweisschilder

Unter TOP 15f) in der öffentlichen Sitzung am 11.05.2021 hat BGM Egold einen Flyer der Gemeinde Iffeldorf vorgestellt. Dieser Flyer soll für mehr Achtsamkeit in der Natur für die Besucher werben. Als Alternative zu einem Flyer sollen an mehreren Standorten Hinweisschilder angebracht werden um die Besucher und Naturnutzer zu sensibilisieren. Er zeigt als Beispiel ein Foto eines möglichen Schildes.

Neugestaltung der Gemeindehomepage

Die Neugestaltung der Gemeindehomepage durch die Fa. InixMedia ist weitgehend abgeschlossen. Es sind noch Kleinigkeiten in den Unterseiten und Adressen anzupassen. Dem Gemeinderat wird der derzeitige Bearbeitungsstand übersandt, mit der Bitte, um konstruktive Kritik bzw. Verbesserungsvorschlägen. Es ist geplant, dass die Homepage Ende Juni 2021 ins Netz geht.

Fußgänger

BGM Egold verliest eine Mail von Fußgängern, die sich bei der Gemeinde Seeshaupt bedanken, dass es im Gemeindebereich ausgewiesene Fußwege gibt.

Tennisheim

BGM Egold zeigt Fotos von der neu gestalteten Terrasse am Tennisheim.

Brückerl ins Moor

BGM Egold zeigt ein Foto des neu gemachten Brückerls ins Moor. Der Bauhof hat in Eigenleistung diese Brücke erneuert.

Hochbehälter

BGM Egold zeigt aktuelle Bilder zum Baufortschritt. Das Vorhaben liegt im Zeitplan.

Streuobst

Die Bestellung der Obstbäume für das Streuobstwiesenprogramm ist in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Rausch und Herrn Franz erfolgt. Die Pflanzaktion wird Anfang November stattfinden.

Fair-Trade

Herr Dechamps hat in der Gemeinde Seeshaupt ein Schreiben über die Thematik Fair-Trade abgegeben. BGM Egold übergibt das Schreiben an GRM Eberle mit der Bitte, die Fragen von Herrn Dechamps mit der Arbeitsgruppe zu erörtern.

Referat Dorfentwicklung im Jugendzentrum

Von Herrn Fladner wurde ein Referatstreffen bezüglich der Thematik MAPathon einberufen. BGM Egold bittet um einen Ergebnisbericht. GRM Weber berichtet, dass das Ergebnis der Aktion Stadtradeln der letzten 2 Jahre vorgestellt wurde. Das Ziel sei, die Wunsch-Radwege an Planer weiter zu geben, wenn Radwege in Planungen aufgenommen werden.

GRM Helfenbein meint, dass es sich hierbei um Wünsche handelt, die Umsetzung muss natürlich fallweise geprüft werden.

Termine:

- 12.06.2021 Ramadama – Aufräumaktion für das ganze Dorf durch den FC-Seeshaupt, Treffpunkt ist um 9:00 Uhr an der Dorfwirtschaft
- 12.06.2021 Eröffnung des Jugendheims. Die Gemeinderäte sind hierzu herzlich eingeladen.
- Digitale Fachtagung Radverkehr am 06.07.2021
- Terminvorschlag Einladung an Frau Hierl vom Amt für ländliche Entwicklung für die Sitzung am 13. Juli. Vorschlag zum Sitzungsbeginn ist um 18:30 Uhr.

18. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

a) Plakate

GRM Eberle fragt, ob es möglich sei, die Abstandsplakate (Radfahrer/Autofahrer) wieder im Gemeindebereich anzubringen. Bald findet wieder das Stadtradeln statt und da wären die Plakate gut geeignet.

BGM Egold meint, dass der Straßenbaulasträger dazu befragt werden muss.

b) Städteplanerin

GRM Leininger fragt, wann Frau Prof. Dr. Pröbstl in der Gemeinde anfängt.

BGM Egold antwortet, dass eine Städteplanerin keinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde abschließt. Ein Planungsbüro erhält für jeweilige Planungsarbeiten Aufträge.

c) Artikel im Weilheimer Tagblatt

GRM Amon nimmt Bezug auf einen Artikel über die Haushaltsverabschiedung des Gemeinderats im Weilheimer Tagblatt. Er möchte betonen, dass die Räte bei den vorgestellten Zahlen nicht in „Schockstarre“ verfallen sind. Vor der Verabschiedung fanden Sitzungen des Finanzausschusses statt in denen die Sachlage genauestens erörtert wurde. Dem Gemeinderat ist sehr wohl bewusst, in welcher finanziellen Schieflage sich die Gemeinde Seeshaupt befindet.

d) Gärtnereiquartier

GRM Amon verweist auf die Leserbriefe im Münchner Merkur zum Gärtnereiquartier in den letzten Wochen. GRM Amon stellt daher den Antrag, zeitnah das Referat Gärtnereiquartier einzuberufen, um sich hier von der Verwaltung sowie möglichst auch von der Bauwerberin und den beteiligten Rechtsanwälten über die aktuelle Sachlage zum Verfahrensstand Gärtnereiquartier informieren zu lassen. In der folgen Gemeinderatssitzung soll dann der Gemeinderat sowie die Öffentlichkeit zum Sachstand informiert werden.

19. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Frage 1

Es wird Bezug genommen auf den Einwand von Frau GRM Eberle in Bezug der baulichen Entwicklung Seeshaupts nach dem Motto „Wo wollen wir hin“. Der Gemeinderat wird gebeten, sich Gedanken im Vorfeld zu machen über solch wichtige Themen, wie z.B. das Gärtnereiquartier.

Frage 2

Es wird nach dem Sachstand zum Thema Gärtnereiquartier gefragt. BGM Egold antwortet, dass es hierfür ein Referat gibt, dass einberufen werden soll. Auf der Bürgerversammlung sollen Informationen an die Bürger weitergegeben werden.

Frage 3

Es wird angefragt, ob die Lärmschutzverordnung auch für das Projekt Wurzelspitzen im Gelände der ehemaligen Gärtnerei Demmel gilt. BGM Egold antwortet, dass die Lärmschutzverordnung eine Regelung ist, die für alle Einwohner gilt. Für ein Leben miteinander sollte aber mit den Nachbarn immer der persönliche Kontakt gehalten werden.

Frage 4

Es wird gefragt, wie die Resonanz der Bürger auf das Projekt Frauenwiese war. BGM Egold antwortet, dass die Resonanz der Bürger sehr hoch ist. Die Thematik Frauenwiese soll ein Diskussionspunkt auf der Arbeitssitzung des Gemeinderats werden. In der Bürgerversammlung kann auch hier der Bürgermeister Berichte zum aktuellen Planungsstand bekannt geben.

Um 22:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Seeshaupt

Vorsitzender


Friedrich Egold
Erster Bürgermeister


